

## **Antrag 4**

### **Erhöhung der Gebühr für Proteste vor Turnierschiedsgerichten**

#### **§ 4 Protestgebühr der Rechts- und Verfahrensordnung (alte Fassung)**

Die Protestgebühr beträgt 25 €. Der Betrag ist in bar dem Protestschreiben beizufügen. Soweit der Protest erfolgreich ist, wird die Protestgebühr erstattet. Eine weitergehende Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Protestgebühr der Rechts- und Verfahrensordnung (neue Fassung)**

Die Protestgebühr beträgt 75 €. Der Betrag ist in bar dem Protestschreiben beizufügen. Soweit der Protest erfolgreich ist, wird die Protestgebühr erstattet. Eine weitergehende Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

#### **Begründung**

Dass Entscheidungen der Schiedsrichter von Turnierschiedsgerichten abschließend kontrolliert werden, ist gut und sinnvoll. In der Vergangenheit war auf einigen Meisterschaften aber vereinzelt eine Neigung von Betreuern zu erkennen, nicht nur vermeintlich falsche, sondern auch gegen lediglich unliebsame Entscheidungen zu protestieren. Jeder Protest bringt viel Unruhe in ein Turnier und bindet Ressourcen bei Schiedsrichtern und dem Turnierschiedsgericht. Die bisherige Protestgebühr von 25 € erfüllt in unseren Augen nicht ihre Aufgabe, dass sich der Protestführer die Erfolgsaussichten seines Protests besinnt. Der AK S schlägt daher eine Erhöhung auf 75 € vor; dies ist die halbe Gebühr eines Protests vor dem ordentlichen Schiedsgericht (vgl. § 11 RVO).